

1. Änderungssatzung

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großbeeren (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschs)

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.07 (GVBl. Teil I S. 286) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9) in der jeweiligen gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretersitzung in ihrer Sitzung am 29.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Großbeeren. Sie besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr Großbeeren und der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile Heinersdorf, Diedersdorf, und Kleinbeeren.
- (2) Die einzelnen Wehren behalten ihren jetzigen Namen bei. Sie tragen zusätzlich zu ihrem Namen den der Gemeinde Großbeeren. Die Bezeichnung der einzelnen Wehren in den Ortsteilen lautet:

z.B. FF Heinersdorf
Gemeinde Großbeeren

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Gemeindebrandmeister	150,00 €/ pro Monat
2. Stellvertreter	100,00 €/ pro Monat
3. Ortswehrführer	80,00 €/ pro Monat
4. Gemeindejugendwart	60,00 €/ pro Monat
5. Jugendwart	50,00 €/ pro Monat
6. Gemeindefahrzeugwart	40,00 €/ pro Monat
7. Gemeindegewerterwart	40,00 €/ pro Monat
8. Gemeindegewerterwart	40,00 €/ pro Monat
9. Sicherheitsbeauftragter	15,00 €/ pro Monat

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand sowie die Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

- (2) Einem Stellvertreter eines nach Abs. 1 genannten Empfängers wird für die Dauer der Vertretung von im ersten Monat 50 % und ab dem 2. Monat 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt bzw. fällt weg
- (3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 3

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen müssen vom Gemeindebrandmeister, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter oder vom Ortswehrführer, beantragt und durch den Leiter des Ordnungsamtes genehmigt werden.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Großbeeren haben in diesen Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz. Die Mitnahmeentschädigung richtet sich ebenfalls nach dem Bundesreisekostengesetz.

§4

Auslagenersatz

- (1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an

- Übungen
- der zweiwöchentlichen Dienstübernahme und Ausbildung (Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik)
- dem monatlichen Schulungstag
- der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr nach Einsätzen

wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ein Auslagenersatz von 20,00 € pro Monat gezahlt.

- (2) Grundlage zur Berechnung für den Anspruch auf Auslagenersatz ist die Teilnahme nach § 4 Abs.1 genannten Kriterien.

Grundbetrag von 20,00 €/ pro Monat

- | | | |
|----|------------------|------------------------|
| 1. | 50 % Ausbildung | = 50 % Auslagenersatz |
| 2. | 75 % Ausbildung | = 75 % Auslagenersatz |
| 3. | 100 % Ausbildung | = 100 % Auslagenersatz |

- (3) Bei Einsätzen entsteht der Anspruch auf Entschädigung mit dem unverzüglichen Eintreffen im Gerätehaus nach Alarmierung. Bei einem Einsatz als Reserve im Gerätehaus darf der Dienst erst auf Befehl des Einsatzleiters beendet werden. Der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält einen Auslagenersatz von 5,00 € pro Alarmierung.
- (4) Der Gemeindebrandmeister und der Ortswehrführer überprüfen den Anspruch der Feuerwehrangehörigen.

§5

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für die Teilnahme an dienstlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen finden die Rechtsvorschriften (BRKG) über Dienstreisen entsprechende Anwendung.

§6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich im letzten Monat des Halbjahres gezahlt.
- (2) Der Auslagenersatz nach § 4 Abs. 1 wird nach Abgabe der durch den Gemeindebrandmeister und Ortswehrführer ordnungsgemäß bestätigten Teilnehmerliste quartalsweise gezahlt. Die Anwesenheitslisten sind spätestens zum Quartalsende für den Zeitraum der vergangenen 3 Kalendermonate im SB Brandschutz, einzureichen.
- (3) Der Auslagenersatz nach § 5 wird nach Abgabe der durch den Gemeindebrandmeister und Ortswehrführer ordnungsgemäß bestätigten Teilnehmerliste gezahlt.

§7

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlte Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§8

In- Kraft-Treten, Außer- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Großbeeren, den 30.01.2009

Uwe Fischer
Stellv. Bürgermeister